

VERNEHMLASSUNGSENTWURF

Vorlage an den Landrat

Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)¹ – Anpassung an das geänderte europäische Datenschutzrecht
[wird durch System eingesetzt]

vom [wird durch System eingesetzt]

¹ [SGS 162](#)

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Im April 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union eine Reform der bestehenden Datenschutzgesetzgebung und verabschiedeten insbesondere die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechts. Ferner revidierte der Europarat das bestehende Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Datenschutz. Die EU-Richtlinie 2016/680 stellt für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Nach dem Schengen-Assoziierungsabkommen ist unser Land verpflichtet, das Schengen-Recht der Europäischen Union zu übernehmen und im innerstaatlichen Recht umzusetzen.

Auf Bundesebene wird die EU-Datenschutzreform im Rahmen einer Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) umgesetzt. In einem ersten Schritt stimmten Nationalrat und Ständerat im September 2018 dem vom Bundesrat unterbreiteten Bundesbeschluss zur Übernahme der EU-Richtlinie 2016/680 sowie jenen Gesetzesänderungen zu, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind. Dieser Teil der Gesetzesrevision trat am 1. März 2019 in Kraft. Die übrigen Teile der vom Bundesrat vorgelegten Totalrevision des Bundes-Datenschutzgesetzes, die auch das – nicht Schengen-relevante – revidierte aber noch nicht verabschiedete Europarat-Übereinkommen SEV 108 berücksichtigen, werden derzeit von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (Erstrat) vorbereitet.

Auch das basellandschaftliche Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) ist an die übergeordneten europarechtlichen Vorgaben anzupassen. Die entworfenen Revisionsbestimmungen zum IDG und zu einzelnen Datenschutz-Regelungen in weiteren Gesetzen dienen folgendem Zweck:

- Mit der Anpassung soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der EU-Richtlinie 2016/680 zum Datenschutz erfüllt werden, weil sie als Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands zwingend in das innerstaatliche Recht umzusetzen ist. Zudem sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Schweiz weiterhin einen Angemessenheitsbeschluss erwirken und die modernisierte Europarats-Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Europarat-Übereinkommen SEV 108) unterzeichnen kann.*
- Gleichzeitig sollen im Rahmen der IDG-Teilrevision auch zwei verbindliche Aufträge des Landrats (Motionen) zur Schaffung von bestimmten Gesetzesregelungen erfüllt werden.*

Der Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene zur Umsetzung der neuen europarechtlichen Vorgaben wurde von der Arbeitsgruppe Datenschutz der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) unter massgeblicher Mitwirkung von Vertretungen der kantonalen Datenschutz-Aufsichtsstellen ermittelt. Die Arbeitsgruppe verfasste einen ausführlichen Leitfaden über den Anpassungsbedarf in den kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzen zur Umsetzung der EU-Datenschutzreform (2016) / Änderung des Europarat-Datenschutz-Übereinkommens SEV 108. Die von ausgewiesenen Fachpersonen verfasste KdK-Wegleitung bildet die Grundlage der vorliegenden Revision des basellandschaftlichen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG).

Mit der Revisionsvorlage erfährt der Datenschutz durch verschiedene neue Instrumente eine – vom übergeordneten Recht vorgegebene – Aufwertung. Die wichtigsten Revisionspunkte sind:

- *Das für eine Datenbearbeitung verantwortliche öffentliche Organ muss neu nachweisen können, dass es die Datenschutzvorschriften einhält.*
- *Werden Daten durch Dritte im Auftrag eines öffentlichen Organs bearbeitet, dürfen diese die Datenbearbeitung nur dann auf weitere Bearbeiter/-innen übertragen, wenn das auftraggebende öffentliche Organ schriftlich zugestimmt hat.*
- *Bei einem öffentlichen Organ aufbewahrte Personendaten müssen richtig sein (bisheriger Grundsatz). Neu sind die Datenbearbeitenden verpflichtet, sich über die Richtigkeit zu vergewissern und mangelhafte Daten zu korrigieren oder zu vernichten.*
- *Das verantwortliche öffentliche Organ muss künftig bei jedem Vorhaben für eine Personendatenbearbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen. Deren Umfang wird im Gesetz geregelt (z.B. Beschreibung des Bearbeitungsvorgangs, Risikobewertung bezüglich Grundrechten etc.).*
- *Schon heute muss die Datenschutzaufsichtsstelle im Sinn eines wirksamen präventiven Datenschutzes vorgängig konsultiert werden, wenn Datenbearbeitungsprojekte lanciert werden sollen, aus denen ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen resultieren könnte. Neu kann die Datenschutzaufsichtsstelle Kriterien für Bearbeitungsvorgänge festlegen, die ihr vorab zur Konsultation unterbreitet werden müssen.*
- *Das öffentliche Organ muss künftig die betroffene Person über jede Beschaffung von Daten informieren (bisher nur bei besonders schützenswerten Personendaten vorgeschrieben). Das Gesetz sieht gewisse Ausnahmen vor.²*
- *Neu müssen Fristen festgelegt werden für die Löschung (oder Anonymisierung) von Personendaten respektive für eine regelmässige Überprüfung, ob Personendaten zur Aufgabenerfüllung noch benötigt werden.*
- *Die Datenschutzaufsichtsstelle muss baldmöglichst über Verletzungen von Datenschutzvorschriften informiert werden. Unter gewissen Umständen sind anschliessend auch die betroffenen Personen zu informieren.*
- *Schliesslich wird eine spezifische aufsichtsrechtliche Anzeige (Aufsichtsbeschwerde) bei der Datenschutzaufsichtsstelle gesetzlich eingeführt. Sie ist der aufsichtsrechtlichen Anzeige des Verwaltungsverfahrensgesetzes nachgebildet, die im vorliegenden Zusammenhang nicht zur Anwendung gelangt.*

Zusätzlich zur Anpassung des Baselbieter Informations- und Datenschutzgesetzes an das geänderte europäische Datenschutzrecht erfüllt der Regierungsrat im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision zwei verbindliche Aufträge des Landrats aufgrund von überwiesenen Motionen³. Neben einer gesetzlichen Grundlage für Datenbearbeitungen im Rahmen von Pilotversuchen, wie sie der Kanton Basel-Stadt bereits kennt, wird dem Kantonsparlament eine neue Gesetzesbestimmung vorgelegt, die Dienstleistungen der Aufsichtsstelle Datenschutz gegenüber "Stellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung" als kostenpflichtig erklärt.

² Keine Information muss erfolgen, wenn die Datenbearbeitung gesetzlich vorgesehen ist oder die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Ausserdem kann die Information an die betroffene Person unter den gleichen Voraussetzungen eingeschränkt werden wie der Zugang zu den eigenen Personendaten (Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses).

³ Beide Vorstösse wurden vom Landrat mit klarer Mehrheit an den Regierungsrat überwiesen.

Im Rahmen des Projekts zur Erarbeitung der Rechtsgrundlagen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Kanton Basel-Landschaft soll die vorliegende Gesetzesrevision genutzt werden, um die Angaben zur Behinderung ausdrücklich als besondere Personendaten zu definieren. Für die Bearbeitung von besonderen Personendaten gelten qualifizierte Bearbeitungsbefugnisse und damit ein qualifizierter Rechtsschutz.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Das geänderte europäische Datenschutzrecht	6
2.2.1.	Richtlinie (EU) 2016/680	6
2.2.2.	Verordnung (EU) 2016/679	7
2.2.3.	Europarat-Datenschutzübereinkommen SEV 108	7
2.2.4.	Fazit	8
2.3.	Umsetzung des geänderten europäischen Datenschutzrechts	9
2.3.1.	Umsetzung im Bundesrecht	9
2.3.2.	Umsetzung im kantonalen Recht	9
2.4.	Erläuterungen zum Revisionsentwurf	11
2.5.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	12
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	12
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	14
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	14
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	14
2.10.	Vorstösse des Landrats	14
3.	Anträge	15
3.1.	Beschluss	15
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	15
4.	Anhang	15

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Im Jahr 2016 verabschiedete die Europäische Union (EU) eine Reform ihrer Datenschutzgesetzgebung, bestehend aus folgenden zwei Rechtsakten:

- Die [Richtlinie \(EU\) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechts](#)
- Die [Verordnung \(EU\) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten](#)⁴

Nur die EU-Richtlinie 2016/680 stellt für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar, weshalb die Schweiz gemäss den Schengen-Assoziierungsabkommen verpflichtet ist, ihre innerstaatliche Rechtsordnung entsprechend anzupassen.

Ebenfalls im Jahr 2016 wurden die Arbeiten zur Revision (Modernisierung) des [Europarat-Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten \(Übereinkommen SEV 108\)](#) abgeschlossen. Bei den Revisionsarbeiten wurde darauf geachtet, dass die Änderungen mit dem neuen Recht der Europäischen Union vereinbar sind. Entsprechend ist der Revisionsentwurf E-SEV 108 inhaltlich der EU-Richtlinie 2016/680 und der EU-Verordnung 2016/679 sehr ähnlich, wenn auch weniger detailliert. Weil der Bund sowohl das ursprüngliche Übereinkommen von 1981 als auch das Zusatzprotokoll von 2001 ratifiziert hat, ist davon auszugehen, dass die Bundesversammlung auch das revidierte (modernisierte) Übereinkommen ratifizieren wird. Damit werden Bund und Kantone verpflichtet, in ihrem Datenschutzrecht die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um dem Minimalstandard des modernisierten Europarat-Übereinkommens SEV 108 gerecht zu werden.

Die EU-Verordnung 2016/679 und die EU-Richtlinie 2016/680 sind seit Mai 2016 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Datenschutzkonvention des Europarats SEV 108 steht noch nicht fest.

Auf Bundesebene wird die EU-Datenschutzreform im Rahmen einer Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz [DSG] umgesetzt (siehe nachfolgend Seite 9, Ziffer 2.3.1).

Die Übernahme der EU-Richtlinie 2016/680 und die Annahme des Änderungsprotokolls zum Übereinkommen SEV 108 durch die Schweiz ist auch für die Kantone bindend. Sie müssen ihre kantonalen Gesetzgebungen soweit daran anpassen, als sie noch nicht den Anforderungen dieser europäischen Rechtsakte entsprechen.

Die vorliegende Revision des basellandschaftlichen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) soll auf kantonaler Ebene sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Richtlinie 2016/680 erfüllt werden und die Schweiz die revidierte Europarats-Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen SEV 108) unterzeichnen kann. Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 im kantonalen Recht ist als Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes zwingend. Die EU-Verordnung 2016/679 ist für

⁴ EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

die Schweiz zwar nicht direkt verbindlich. Die darin festgelegten Kriterien – die inhaltlich weitgehend mit den Anforderungen des revidierten Übereinkommens SEV 108 übereinstimmen – sind jedoch massgebend für die Beurteilung, ob die schweizerische Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleistet und die Schweiz auch in Zukunft als Drittstaat mit angemessenem Datenschutzniveau anerkannt wird.

2.2. Das geänderte europäische Datenschutzrecht

2.2.1. [Richtlinie \(EU\) 2016/680](#)

Die EU-Richtlinie 2016/680 ist darauf ausgerichtet, personenbezogene Daten zu schützen, die zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung – einschliesslich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit – bearbeitet werden. Die Richtlinie soll ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten und gleichzeitig deren Austausch zwischen den zuständigen Behörden der verschiedenen Schengen-Staaten erleichtern. Sie gilt sowohl für grenzüberschreitende Datenbearbeitungen als auch für Datenbearbeitungen, die von den Polizei- und Justizbehörden ausschliesslich auf innerstaatlicher Ebene durchgeführt werden.

Die wichtigsten Neuerungen der EU-Richtlinie 2016/680

- Im Anschluss an die allgemeine Bestimmungen in Kapitel I führt die Richtlinie in Kapitel II eine Verpflichtung zur Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen sowie Regeln zur Unterscheidung der Daten und zur Überprüfung der Qualität der Daten ein. Weiter wird die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung geregelt; sie muss im Wesentlichen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.
- Kapitel III sieht neue Rechte für die betroffene Person vor. Die Verantwortlichen für die Datenbearbeitung sind verpflichtet, diese einzuschränken, wenn die betroffene Person die Richtigkeit der Daten bestreitet und die Richtigkeit nicht festgestellt werden kann.
- Kapitel IV: Die Verantwortlichen für die Datenbearbeitung und die Auftragsbearbeitenden müssen ein Verzeichnis aller Kategorien von Bearbeitungstätigkeiten führen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Ausserdem sind die Verantwortlichen verpflichtet, vor bestimmten Verarbeitungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen und gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde zu konsultieren. Ferner müssen sie in gewissen Fällen der Aufsichtsbehörde eine Verletzung des Datenschutzes melden und gegebenenfalls die betroffene Person benachrichtigen.
- Nach Kapitel V ist die Europäische Kommission zuständig, das Datenschutzniveau eines Drittlands, eines Gebiets oder eines Verarbeitungssektors in einem Drittland zu prüfen. Stellt die Europäische Kommission die Angemessenheit des Schutzniveaus in einem Drittstaat nicht durch Beschluss fest, darf die Datenübermittlung nur erfolgen, wenn geeignete Garantien oder eine bestimmte Ausnahmesituation vorliegen.
- In Kapitel VI werden die Schengen-Staaten verpflichtet, unabhängige Datenschutz-Aufsichtsbehörden einzusetzen. Diese sind aber nicht für Datenbearbeitungen zuständig, welche die Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vornehmen. Die Aufsichtsbehörde soll über wirksame Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse verfügen (z.B. Anordnung der vorschriftsgemässen Datenbearbeitung). Diese dürfen aber die Spezial-Vorschriften für Strafverfahren (einschliesslich Ermittlung und Verfolgung von Straftaten) sowie die Unabhängigkeit der Gerichte nicht tangieren.

- Kapitel VII regelt das Beschwerderecht der betroffenen Person bei der Aufsichtsbehörde sowie das Recht auf eine richterliche Überprüfung des Aufsichtsbehördeentscheids.

Mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen hat sich die Schweiz grundsätzlich verpflichtet, Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands – wie hier der EU-Richtlinie 2016/680 – zu übernehmen. Da die Richtlinie nicht direkt anwendbar ist, müssen deren Neuerungen in das nationale Recht umgesetzt werden. Neben den nötigen bundesrechtlichen Anpassungen braucht es auch solche im kantonalen Datenschutzrecht.

2.2.2. Verordnung (EU) 2016/679

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) ist der grundlegende Datenschutzerlass auf EU-Ebene. Sie gilt generell für alle Datenbearbeitenden in der EU, also für Private und für staatliche Organe. Die Verordnung ist detaillierter als die zuvor dargestellte EU-Richtlinie 2016/680, deren Bestimmungen auf die Bedürfnisse der Strafbehörden ausgerichtet sind. Verordnung und Richtlinie sind aber inhaltlich aufeinander ausgerichtet, so dass die beiden Erlasse weitgehend übereinstimmende Regelungen vorsehen. Die EU-Verordnung regelt hauptsächlich den Schutz von Personen, deren Daten im Rahmen des Binnenmarkts bearbeitet werden, sie gilt aber auch für den öffentlichen Sektor. Sie enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

Da die Verordnung nicht als Schengen-relevant erklärt wurde, ist die Schweiz nicht unmittelbar verpflichtet, sie umzusetzen. Allerdings muss die EU-Kommission darüber entscheiden, ob die Schweiz ein angemessenes Schutzniveau bietet⁵. Nur dann ist eine Datenübermittlung in die Schweiz ohne weitere Massnahmen zulässig. Im Rahmen dieser Prüfung der Angemessenheit des Schutzniveaus wird auch darauf geachtet, wie die Schweiz – vor allem der Bund, aber auch die Kantone – den Datenschutz sicherstellt.

2.2.3. Europarat-Datenschutzübereinkommen SEV 108

Der Revisionsentwurf des Europarat-Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (E-SEV 108) vereinheitlicht und verbessert den Datenschutz auf internationaler Ebene. Dies betrifft auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Personendaten im Ausland bearbeitet werden. Das revidierte Übereinkommen trägt auch dazu bei, die Bekanntgabe von Daten zwischen den Vertragsparteien zu vereinfachen. Schweizer Unternehmen erhalten so einen besseren Zugang zu den Märkten dieser Länder. Die Unterzeichnung des revidierten Übereinkommens SEV 108 durch die Schweiz dürfte eine zentrale Voraussetzung sein, damit die EU der Schweiz erneut ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt. Nur so bleibt der Zugang zum europäischen Markt uneingeschränkt gewährleistet. Der Bundesrat brachte in mehreren Antworten auf parlamentarische Vorstösse zum Ausdruck, dass er die E-SEV 108 unterstützt. Die Ratifizierung steht zwar noch aus, denn gleichzeitig müssen die nötigen Massnahmen zur Umsetzung der Regelungen des E-SEV 108 in Kraft treten. Es ist aber davon auszugehen, dass die Schweiz das revidierte (modernisierte) Übereinkommen ratifizieren wird. Denn der Bund ratifizierte bereits das ursprüngliche Übereinkommen von 1981 sowie das Zusatzprotokoll von 2001. Damit werden Bund und Kantone verpflichtet, in ihrem Datenschutzrecht die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um dem Minimalstandard des modernisierten Europarat-Übereinkommens SEV 108 gerecht zu werden. Die

⁵ Artikel 45 DSGVO

Revisionsvorlage des Bundesrats zum Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) erfüllt weitgehend die Anforderungen des Änderungsprotokolls zum SEV 108.

Die Vertragsparteien müssen das Europarat-Datenschutzübereinkommen SEV 108 auf alle Datenbearbeitungen in ihrer Rechtsordnung im öffentlichen und privaten Sektor anwenden. Die wesentlichsten Punkte im Revisionsentwurf des Übereinkommens SEV 108 sind:

- Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen sind verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde Verstösse gegen den Datenschutz (Datenschutzverletzungen) zu melden. Unter einschränkenden Voraussetzungen sind auch die betroffenen Personen zu informieren.
- Im Vorfeld bestimmter Datenverarbeitungen ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen.
- Das Auskunftsrecht der betroffenen Person und die Bedingungen für deren Einwilligung in die Datenbearbeitung werden erweitert.
- Personendaten dürfen nur in einen Drittstaat übermittelt werden, der einen angemessenen Datenschutz gewährleistet. Die Weitergabe von Daten an einen Drittstaat, der kein angemessenes Schutzniveau garantiert, ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder wenn ein bestimmter Ausnahmefall vorliegt.
- Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unabhängige Aufsichtsbehörde zu schaffen, die verbindliche, anfechtbare Entscheidungen fällen kann. Vom Aufsichtsbereich ausgenommen sind Datenverarbeitungen, die von Organen in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse vorgenommen werden. Zudem muss die Aufsichtsbehörde beauftragt werden, die Öffentlichkeit sowie die für die Datenbearbeitung Verantwortlichen für den Datenschutz zu sensibilisieren.

2.2.4. Fazit

Das geänderte europäische Datenschutzrecht ist im schweizerischen Recht umzusetzen einerseits zwingend wegen seiner Schengen-Relevanz⁶ und andererseits als Voraussetzung für die EU-Bestätigung eines angemessenen Datenschutzniveaus, um weiterhin den uneingeschränkten Zugang für Schweizer Unternehmen zu den EU-Märkten sicher zu stellen⁷. In verschiedenen Bereichen liegt die Rechtsetzungszuständigkeit beim Bund. Er hat die notwendigen Änderungen des Bundes-Datenschutzgesetzes vorzunehmen, das die Datenbearbeitungen durch Private und durch öffentliche Organe des Bundes regelt. Für die Bearbeitung von Personendaten durch kantonale und kommunale öffentliche Organe gelten hingegen die kantonalen Datenschutzbestimmungen. Entsprechend müssen auch im basellandschaftlichen Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) die nötigen Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen werden.

⁶ EU-Richtlinie 2016/680

⁷ Revidiertes Europarat-Datenschutzübereinkommen SEV 108

2.3. Umsetzung des geänderten europäischen Datenschutzrechts

2.3.1. Umsetzung im Bundesrecht

Die EU-Datenschutzreform wird auf Bundesebene im Rahmen einer Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) umgesetzt. Im Herbst 2017 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft⁸ mit dem Revisionsentwurf⁹ an die eidgenössischen Räte. Der Nationalrat und der Ständerat beschlossen daraufhin, die Revisionsvorlage aufzuteilen und jene Bereiche vorzuziehen, die zur Umsetzung der übergeordneten [EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechts](#) erforderlich sind.

Am 28. September 2018 stimmten der Nationalrat¹⁰ und der Ständerat¹¹ in einem ersten Schritt dem vom Bundesrat unterbreiteten Bundesbeschluss zur Übernahme der EU-Richtlinie 2016/680¹² sowie jenen Gesetzesänderungen¹³ zu, die zur Umsetzung dieser Schengen-relevanten Richtlinie erforderlich sind. Dieser Teil der Gesetzesrevision ist seit dem 1. März 2019 in Kraft. Die übrigen Teile der vom Bundesrat vorgelegten Totalrevision des Bundes-Datenschutzgesetzes, die auch das revidierte aber noch nicht verabschiedete Europarat-Übereinkommen SEV 108 berücksichtigen, werden derzeit von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (Erstrat) vorberaten.

2.3.2. Umsetzung im kantonalen Recht

a) *Leitfaden der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zu Handen der Kantone*

Der Handlungsbedarf auf kantonalen Ebene wurde von der Arbeitsgruppe Datenschutz der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) unter massgeblicher Mitwirkung von Vertretungen der kantonalen Datenschutz-Aufsichtsstellen ermittelt. Die Arbeitsgruppe verfasste einen ausführlichen [Leitfaden über den Anpassungsbedarf bei den kantonalen \(Informations- und\) Datenschutzgesetzen zur Umsetzung der EU-Datenschutzreform \(2016\) / Änderung des Europarat-Datenschutz-übereinkommens SEV 108](#).

Die von ausgewiesenen Fachpersonen verfasste KdK-Wegleitung bildet die Grundlage der vorliegenden Revision des basellandschaftlichen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG). Der Revisionsentwurf beschränkt sich auf den zwingenden Anpassungsbedarf, der zur Umsetzung des geänderten europäischen Datenschutzrechts nötig ist. Daneben enthält er zwei neue Bestimmungen, mit denen der Regierungsrat verbindliche Gesetzgebungsaufträge erfüllt, die der Landrat mit der Überweisung von zwei Motionen erteilt hat¹⁴.

⁸ Botschaft Nr. 17.059 vom 15.09.2017 über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz ([Bundesblatt BBl 2017, Seiten 6941 ff.](#))

⁹ [Bundesblatt BBl 2017, Seiten 7193 ff.](#)

¹⁰ Mit deutlicher Mehrheit.

¹¹ Einstimmig.

¹² [Bundesblatt BBl 2018, Seiten 6083 ff.](#)

¹³ Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung; Referendumsvorlage im [Bundesblatt BBl 2018, Seiten 6003 ff.](#)

¹⁴ Siehe nachfolgend Ziffer 2.10.

b) *Anpassungsbedarf im kantonalen Recht*

Die europarechtlichen Weiterentwicklungen im Bereich des Datenschutzes verlangen insbesondere in folgenden Punkten eine Anpassung des basellandschaftlichen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG)¹⁵:

- Geltungsbereich (§ 2): Wegfall von generellen Anwendungsausnahmen, Schutz nur für natürliche Personen.
- Begriffe (§ 3): Erwähnung von genetischen Daten sowie biometrischen Daten als «sensitive» Personendaten sowie des Profiling als «gefährliche» Datenbearbeitungsart.
- Verantwortung des öffentlichen Organs (§ 6): Nachweis, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden.
- Datenbearbeitung im Auftrag (§ 7): Präzisierung bezüglich zulässiger Weiterübertragung der Datenbearbeitung durch den ursprünglichen Auftragnehmer.
- Voraussetzungen für Personendatenbearbeitungen (§ 9): Anforderungen für die Vornahme eines Profiling und Verdeutlichung des Verhältnismässigkeitsprinzips bezüglich Dauer der Datenbearbeitung.
- Verstärkung des präventiven Datenschutzes (§ 11a): Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung (als Vorbereitung zur Vorabkonsultation der Aufsichtsstelle Datenschutz [bisher: Vorabkontrolle]).
- Informationspflicht bei der Datenbeschaffung (§ 14): Verstärkung der Transparenz durch Erweiterung der Informationspflicht auf jegliches Beschaffen von Personendaten (nicht nur der besonderen, sondern auch der "gewöhnlichen").
- Einführung der Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen (§ 15a).
- Spezifische Aufsichtsrechtliche Anzeige bei der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 26a).

Folgende Vorgaben aus dem europäischen Datenschutzrecht sind als nicht erforderlich oder als unverhältnismässig zu qualifizieren, weshalb – analog zum Nachbarkanton Basel-Stadt – bewusst auf eine Umsetzung verzichtet wird:

- Verzicht auf die Regelung der automatisierten Einzelentscheidung¹⁶.
- Verzicht auf die generelle Pflicht der Direktionen und Dienststellen der kantonalen Verwaltung sowie der Gemeinden, amtsinterne Datenschutzberater/-innen zu bezeichnen, sondern nur Einführung dieser Pflicht im engeren Schengen-Kontext (also für die Polizei Basel-Landschaft, die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und das Amt für Justizvollzug¹⁷).

c) *Inhaltliche Koordination der Gesetzesrevisionen in den Kantonen beider Basel*

Der hier unterbreitete Revisionsentwurf ist inhaltlich mit jenem des Kantons Basel-Stadt abgestimmt. Die Informations- und Datenschutzgesetze der Kantone beider Basel¹⁸ lauten grösstenteils gleich, insbesondere sind die mit den Gesetzesregelungen verfolgten Zielsetzungen und die zentralen Regelungsinhalte in beiden Kantonen identisch. Daher sollen nun auch im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision wieder möglichst gleichlautende Regelungen in den beiden Basel geschaffen werden.

¹⁵ Im Anschluss an die Gesetzesrevision wird auch die [Informations- und Datenschutzverordnung \(IDV\)](#) soweit nötig anzupassen sein.

¹⁶ Siehe die ausführliche Begründung in der Synopse, Seiten 18/19.

¹⁷ Strafvollzugsbehörde

¹⁸ Von 2010 (BS) respektive 2011 (BL)

2.4. Erläuterungen zum Revisionsentwurf

Siehe die Synopse (Beilage 3), in der auch die relevanten europäischen Rechtsnormen aufgeführt sind, die den Revisionsbestimmungen zu Grunde liegen.

Die wichtigsten Revisionspunkte:

- **§ 3 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer 2^{bis} (neu):** Im Rahmen des Projekts zur Erarbeitung der Rechtsgrundlagen zur Gleichstellung von Personen mit Behinderungen werden die Angaben zur Behinderung ausdrücklich als *besondere Personendaten* qualifiziert.
- **§ 6 Absatz 3 (neu):** Das für eine Datenbearbeitung verantwortliche öffentliche Organ muss nachweisen können, dass es die Datenschutzvorschriften einhält.
- **§ 7 Absatz 3 (neu):** Werden Daten durch Dritte im Auftrag eines öffentlichen Organs bearbeitet, dürfen diese die Datenbearbeitung nur dann auf weitere Bearbeiter/-innen übertragen, wenn das auftraggebende öffentliche Organ schriftlich zugestimmt hat.
- **§ 9a (neu):** In Erfüllung des Auftrags gemäss überwiesener [Motion 2013-085](#) "Schaffung Rechtsgrundlagen für Pilotprojekte zur Erprobung des elektronischen Patientendossiers (IDG und Gesundheitsgesetz)" wird dem Landrat eine Gesetzesgrundlage für die Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotprojekten vorgelegt.
- **§ 10 Absätze 2 und 3 (neu):** Bei einem öffentlichen Organ aufbewahrte Personendaten müssen richtig sein (bisheriger Grundsatz). Neu sind die Datenbearbeitenden verpflichtet, sich über die Richtigkeit zu vergewissern und mangelhafte Daten zu korrigieren oder zu vernichten.
- **§ 11a (neu):** Das verantwortliche öffentliche Organ muss künftig bei jedem Vorhaben für eine Personendatenbearbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, deren Mindestumfang im Gesetz festgelegt wird (z.B. Beschreibung des Bearbeitungsvorgangs, Risikobewertung bezüglich Grundrechten etc.).
- **§ 12 Absatz 2 (neu):** Schon heute muss die Datenschutzaufsichtsstelle im Sinn eines wirksamen präventiven Datenschutzes vorgängig konsultiert werden, wenn Datenbearbeitungsprojekte lanciert werden sollen, aus denen ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen resultieren könnte. Neu wird die Datenschutzaufsichtsstelle gesetzlich ermächtigt, eine Liste der Bearbeitungsvorgänge erstellen, die ihr vorab zur Konsultation unterbreitet werden müssen.
- **§ 14 (neuformuliert):** Nach bisherigem Recht muss die betroffene Person erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, ausser die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe würde dadurch ernsthaft gefährdet. Künftig ist das öffentliche Organ verpflichtet, die betroffene Person über jegliche Beschaffung von Daten zu informieren (bisher nur bei *besonders schützenswerten* Personendaten vorgeschrieben). Das Gesetz sieht gewisse Ausnahmen im öffentlichen und privaten Interesse vor.¹⁹
- **§ 15 Absatz 2 (neu):** Neu müssen Fristen festgelegt werden für die Löschung (oder Anonymisierung) von Personendaten respektive für eine regelmässige Überprüfung, ob Personendaten zur Aufgabenerfüllung noch benötigt werden.

¹⁹ Keine Information muss erfolgen, wenn die Datenbearbeitung gesetzlich vorgesehen ist oder die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Ausserdem kann die Information an die betroffene Person unter den gleichen Voraussetzungen eingeschränkt werden wie der Zugang zu den eigenen Personendaten (Vorliegen eines überwiegendem öffentlichen oder privaten Interesses).

- **§ 15a (neu):** Die Datenschutzaufsichtsstelle muss baldmöglichst über Verletzungen von Datenschutzvorschriften informiert werden. Unter gewissen Umständen sind anschliessend auch die betroffenen Personen zu informieren.
- **§ 26a (neu):** Schliesslich wird im Gesetz eine spezifische aufsichtsrechtliche Anzeige ("Aufsichtsbeschwerde")²⁰ bei der Datenschutzaufsichtsstelle eingeführt. Sie ist der aufsichtsrechtlichen Anzeige des Verwaltungsverfahrensgesetzes nachgebildet, die im vorliegenden Zusammenhang nicht zur Anwendung gelangt.
- **§ 40 Absätze 2 – 5 (neu):** In Erfüllung des Auftrags gemäss überwiesener [Motion 2015-418](#) "Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz" wird dem Landrat eine gesetzliche Regelung unterbreitet, wonach die Beratungstätigkeit der Aufsichtsstelle Datenschutz gegenüber öffentlichen Organen ausserhalb der kantonalen Verwaltung grundsätzlich kostenpflichtig ist.

2.5. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Keine Bemerkungen.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja (möglicherweise)

Nein

Kantonale Verwaltung

Aus der Revisionsvorlage resultieren für die öffentlichen Organe möglicherweise gewisse finanzielle beziehungsweise personelle Auswirkungen, deren konkretes Ausmass sich nicht zum Vornherein beziffern lässt. Die Pflicht der öffentlichen Organe zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, falls ein neues Vorhaben voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen bewirkt (§ 11a Revisionsentwurf), verursacht keinen Zusatzaufwand; diese Beurteilung war schon bisher zur Vorbereitung der bereits im geltenden Recht vorgesehenen Vorabkontrolle notwendig (neu: Vorabkonsultation, § 12 Revisionsentwurf). Die Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten (§ 14 Revisionsentwurf) erfordert einen gewissen, wenn auch geringen Anfangsaufwand für die Formulierung entsprechender Hinweise etwa auf Formularen und Webseiten oder in Informationsbroschüren. Auch die Meldepflicht der öffentlichen Organe bei Datenschutzverletzungen (§ 15a Revisionsentwurf) sollte bei diesen zu keinem erheblichen Mehraufwand führen. Schon heute hat das öffentliche Organ die von einer Datenschutzverletzung betroffenen Personen aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben darüber zu informieren, während seine Meldung an die Aufsichtsstelle Datenschutz keinen merklichen Aufwand verursacht. Schliesslich geht es bei der Bezeichnung von Datenschutzberaterinnen und -beratern bei der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, der Polizei Basel-Landschaft sowie beim Amt für Justizvollzug (siehe die entsprechende Änderung der Spezialerlasse) nicht um neue Stellen, sondern lediglich um die Zuordnung von schon bisher bestehenden Aufgaben zu einer bestimmten Person, die nicht zuletzt auch als Ansprechpartnerin für die Aufsichtsstelle Datenschutz fungiert.

²⁰ Terminus technicus: Aufsichtsrechtliche Anzeige

Stellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung

Zur Umsetzung der [Motion 2015-418 "Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz"](#) erklärt der Revisionsentwurf neu die Beratung der Aufsichtsstelle Datenschutz von öffentlichen Organen ausserhalb der kantonalen Verwaltung als grundsätzlich kostenpflichtig, falls im Anschluss an eine kostenlose Erstberatung von maximal einer Stunde pro Fall noch zusätzlicher Beratungsbedarf besteht (§ 40 neue Absätze 2 – 5)²¹. Der Kostenpflicht unterliegen neben den selbständigen kantonalen Betrieben und den Privatorganisationen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen, auch die Gerichtsorgane sowie die Gemeinden und deren Organe. Für sie kann insoweit ein finanzieller Mehraufwand entstehen, als sie die Beratungsdienstleistungen der Aufsichtsstelle Datenschutz über die kostenlose Erstberatung hinaus in Anspruch nehmen möchten.

Nach Auskunft der Aufsichtsstelle Datenschutz lassen sich die Einnahmen aus der neu vorgesehenen Gebührenpflicht für die Beratung von öffentlichen Organen, die nicht zur kantonalen Verwaltung im engeren Sinn zählen, nicht im Voraus beziffern. Ihre Höhe hängt massgeblich von der Bereitschaft ab, die Beratungsdienstleistungen der Aufsichtsstelle – über eine kostenlose Erstberatung hinaus – auch dann in Anspruch zu nehmen, wenn sie nur noch kostenpflichtig fortgesetzt werden können. Wie gross diese Bereitschaft sein wird, lässt sich nicht prognostizieren. Allerdings ist zu befürchten, dass gerade kleinere öffentliche Organe, die situationsbedingt über geringes Fachwissen im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit verfügen, aus finanziellen Gründen auf Beratungsleistungen der Aufsichtsstelle Datenschutz verzichten könnten. Dies würde auch Schulungen und die Teilnahme der Aufsichtsstelle an Informationsveranstaltungen betreffen, die ebenfalls zu ihrer Beratungstätigkeit zählen und neu kostenpflichtig würden. Im Ergebnis befürchtet die Aufsichtsstelle Datenschutz, dass die von der Motion 2015-418 für öffentliche Organe ausserhalb der kantonalen Verwaltung geforderte Gebührenpflicht auf «Verursacherbasis» insgesamt zu einer Schwächung des Datenschutzes und der Informationssicherheit in unserem Kanton führen wird. Ohnehin entfällt der überwiegende Anteil der Beratungsdienstleistungen der Aufsichtsstelle bei komplexeren Sachverhalten seit jeher auf die öffentlichen Organe der kantonalen Verwaltung im engeren Sinn (die fünf Direktionen und die Landeskanzlei), die nicht gebührenpflichtig sind.

Unter diesen Umständen dürften die Einnahmen der Aufsichtsstelle aus der neu vorgesehenen Gebührenpflicht auch bestenfalls nicht über einen tiefen vierstelligen Betrag hinausgehen. Davon wäre noch der zusätzliche administrative Aufwand der Aufsichtsstelle für die detaillierte Erfassung ihres geleisteten Beratungsaufwands, die Erstellung von Offerten, die Rechnungsstellung und den Kosteneinzug abzuziehen.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Keine Angaben.

²¹ Siehe die ausführlichen Erläuterungen in der Synopse, Seiten 29 ff.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Nach § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes²² und § 2 der KMU-Verordnung²³ ist bei Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind.

Das basellandschaftliche Informations- und Datenschutzgesetz gilt für die öffentlichen Organe von Kanton und Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen²⁴. Die privatwirtschaftlich handelnden Unternehmen sind somit von der unterbreiteten Revisionsvorlage nicht betroffen.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Wird nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens eingefügt.

2.10. Vorstösse des Landrats

Die [Motion 2013-085](#)²⁵ "Schaffung Rechtsgrundlagen für Pilotprojekte zur Erprobung des elektronischen Patientendossiers (IDG und Gesundheitsgesetz)" beauftragt den Regierungsrat, dem Landrat eine Gesetzesgrundlage vorzulegen, die Pilotprojekte zur Erprobung des elektronischen Patientendossiers ermöglicht. Seit Ende 2013 enthält das – mit dem basellandschaftlichen Gesetz grossteils gleichlautende – baselstädtische IDG eine detaillierte Regelung für die Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotprojekten. Diese Regelung ist allgemein formuliert, so dass sie sowohl im Gesundheitsbereich als auch in weiteren Bereichen angewendet werden kann. Sie entspricht weitgehend einer einschlägigen Bestimmung im Bundes-Datenschutzgesetz.

Mit der Integration der Gesetzesbestimmung des Kantons BS in das basellandschaftliche IDG wird der Motionsauftrag erfüllt. Gestützt auf den neuen § 9a kann der Regierungsrat auf Verordnungsstufe eine Rechtsgrundlage schaffen, damit im Rahmen von zeitlich befristeten Pilotversuchen besondere Personendaten bearbeitet werden können (siehe die Erläuterungen in der Synopse, Beilage 3, Seiten 9 ff.).

Damit kann der parlamentarische Vorstoss abgeschrieben werden.

Mit der [Motion 2015-418](#)²⁶ "Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz" wurde der Regierungsrat beauftragt, die gesetzliche Grundlage auszuarbeiten und dem Landrat vorzulegen, wonach die Dienstleistungen der Aufsichtsstelle Datenschutz gegenüber "Stellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung" zu verrechnen sind. Mit § 40 neue Absätze 2 – 5 des Revisionsentwurfs wird dieser Auftrag erfüllt (siehe die Synopse, Beilage 3, Seiten 29 ff.).

²² Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (SGS 541)

²³ Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), SGS 541.11

²⁴ §§ 2 und 3 Informations- und Datenschutzgesetz ([SGS 162](#))

²⁵ Vom Landrat stillschweigend (oppositionslos) an den Regierungsrat überwiesen.

²⁶ Vom Landrat mit 55:17 Stimmen bei 3 Enthaltungen an den Regierungsrat überwiesen.

Auch dieser parlamentarische Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes (Beilage 2) zu beschliessen.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben:

1. Motion 2013-085 "Schaffung Rechtsgrundlagen für Pilotprojekte zur Erprobung des elektronischen Patientendossiers (IDG und Gesundheitsgesetz)"
2. Motion 2015-418 "Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz"

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Revisionsentwurf Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)
- Synopse (Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht, mit Kommentar zu den Änderungsbestimmungen)

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) – Anpassung an das geänderte europäische Datenschutzrecht

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes (Beilage 2) wird zugestimmt.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.
3. Folgende parlamentarische Vorstösse werden abgeschrieben:
 - 3.1 Motion 2013-085 "Schaffung Rechtsgrundlagen für Pilotprojekte zur Erprobung des elektronischen Patientendossiers (IDG und Gesundheitsgesetz)"
 - 3.2 Motion 2015-418 "Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz"

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: